

WIND

Maßnahmenschmiede

§ 6 EEG 2023 für Bestandsanlagen –
Potenziale | Bedarfe | Maßnahmen

Maßnahmenschmiede

§ 6 EEG 2023 für Bestandsanlagen –
Potenziale | Bedarfe | Maßnahmen

Frank Sondershaus

Impressum

Herausgegeben von:

Fachagentur Wind und Solar e. V.
Fanny-Zobel-Straße 11 | 12435 Berlin
www.fachagentur-wind-solar.de
post@fa-wind-solar.de

V. i. S. d. P.: Dr. Antje Wagenknecht

Die Fachagentur Wind und Solar ist ein gemeinnütziger
Verein. Er ist eingetragen beim Amtsgericht Charlottenburg,
VR 32573 B

Autor: Frank Sondershaus

Stand: April 2026

Zitiervorschlag: : FA Wind und Solar (2026), Maßnahmen-
schmiede: § 6 EEG 2023 für Bestandsanlagen – Potenziale |
Bedarfe | Maßnahmen.

Haftungsausschluss: Die in dieser Dokumentation enthalte-
nen Angaben und Informationen sind nach bestem Wissen
erhoben, geprüft und zusammengestellt. Eine Haftung für
unvollständige oder unrichtige Angaben, Informationen und
Empfehlungen ist ausgeschlossen, sofern diese nicht grob
fahrlässig oder vorsätzlich verbreitet wurden.

Gestaltung: DreiDreizehn Werbeagentur GmbH,
www.313.de

Inhalt

Hintergrund	3
Einleitende Befunde: § 6 EEG 2023 für Bestandsanlagen – Potenziale Bedarfe Maßnahmen	4
Der Weg zum § 6 EEG 2023	4
Wirkungspotenziale einer Umsetzung für Bestandsanlagen	4
Zur Umsetzungspraxis bei Bestandsanlagen	5
Stakeholdergruppen – Rollen, Bedarfe und Maßnahmen	8
Kommunen: Berechtigte Bittstellerinnen	8
Anlagenbetreiber: Mittler und Umsetzer	8
Eigentümer einer Windenergieanlage: Entscheider und Kostenträger	9
Netzbetreiber: Prüfer und Ersteller	10
Stakeholder-übergreifende Maßnahmen	10
Fazit	10
Open Space – Maßnahmen nach Akteursgruppen	11
Zwischenfazit	13
Ideenschmiede und Projektwerkstatt	14
Zu den Arbeitsgruppen	14
Ergebnisse	14
Abrechnungsstandard Runder Tisch Abrechnungsstandards	14
Gemeinsame Informationsplattform für relevante Stakeholdergruppen	14
Transparenzplattform Zahlungen / Transparenzplattform für § 6 EEG 2023 und Landesgesetze	15
Gesetzgeberische Klarstellung – Auslegungshilfe	15
Regulatorik: Fiktive Strommengen Transparenz, Zweck und Veröffentlichung	16
Schlussrunde	16
Literaturverzeichnis	17
Anhang	18
Programm	18
Ideenschmiede	19
Projektwerkstatt	20

Hintergrund

Seit dem 1. Januar 2023 können Kommunen über § 6 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2023) auch an Bestandsanlagen der Wind- und Freiflächen-Solarenergie finanziell beteiligt werden. In der Praxis betrifft dies überwiegend Windenergieanlagen. Eine Forsa-Befragung unter Kommunen zeigt, dass die Umsetzung von § 6 EEG 2023 die lokale Akzeptanz von Windenergieanlagen steigert – vor allem in kleinen Gemeinden.¹ Positive Beispiele können als Geschichten auch überregional wirken – und Argumentationen für den Ausbau erneuerbarer Energien stärken.

Bislang wurde § 6 EEG 2023 jedoch nur für einen kleinen Teil der Bestandsanlagen umgesetzt, auch bei erstattungsfähigen Zahlungen für geförderte Strommengen. Aus diesem Grund widmete sich die Fachagentur Wind und Solar im Jahr 2025 in einem Vorhaben gezielt der Umsetzung von § 6 EEG 2023 für Bestandsanlagen bei der Windenergie. Dazu wurden zahlreiche Gespräche mit verschiedenen Vertreterinnen und Vertretern der unterschiedlichen Stakeholdergruppen geführt. Eigene Thesen wurden reflektiert und Bedarfe identifiziert – unter anderem im Rahmen des Länderfachgesprächs zu Beteiligung und Teilhabe 2025.²

Auf dieser Grundlage hat die FA Wind und Solar einen Stakeholder-Workshop konzipiert mit dem Ziel, die Rechercheergebnisse zu validieren, zu ergänzen und konkrete, umsetzbare Maßnahmen zu entwickeln. An dem Workshop nahmen Vertreterinnen und Vertreter von Anlagen- und Netzbetreibern, Verbänden der Energiewirtschaft und der Kommunen, Kanzleien, Verwaltungen des Bundes und der Länder sowie von verschiedenen intermediären Akteuren wie Energieagenturen und Stiftungen teil. Zentrale Inhalte und Ergebnisse des Workshops sind nachfolgend zusammenfassend dargestellt. Die Ergebnisse wurden im Sinne der Chatham House Rules³ anonymisiert, sodass keine Rückschlüsse auf einzelne Personen oder deren konkrete institutionelle Zugehörigkeit möglich sind.

Wir danken allen Teilnehmenden herzlich für ihre engagierte Teilnahme, ihre konstruktiven Ideen und die konzentrierte Zusammenarbeit. Ihre vielfältigen Perspektiven und Impulse waren ausschlaggebend für den gelungenen Workshop.

1 FA Wind und Solar (2024), S. 51.

2 FA Wind und Solar (2025a), S. 10 ff. – Die Ergebnisse des 7. Länderfachgesprächs Beteiligung und Teilhabe zu § 6 EEG wurden zur Vorbereitung an die Teilnehmenden des hier dokumentierten Workshops geschickt.

3 Nach den Chatham House Rules dürfen die auf der Veranstaltung erhaltenen Informationen frei verwendet werden, jedoch ohne Nennung der Identität oder institutionellen Zugehörigkeit der Teilnehmenden. Alle Aussagen beziehen sich daher auf allgemeine Charakteristika und Akteursgruppen, nicht auf konkrete Personen, Unternehmen oder Einrichtungen.

Einleitende Befunde:

§ 6 EEG 2023 für Bestandsanlagen – Potenziale | Bedarfe | Maßnahmen

Frank Sondershaus, FA Wind und Solar

Der Weg zum § 6 EEG 2023

Den Anstoß für eine bundesweite Regelung gaben das erste Landesbeteiligungsgesetz, das im Sommer 2016 in Mecklenburg-Vorpommern verabschiedet wurde, sowie eine Initiative Brandenburgs auf der Wirtschaftsministerkonferenz im Dezember 2017. Die Bundesregierung kündigte daraufhin im Koalitionsvertrag vom März 2018 an, eine bundeseinheitliche Regelung zur stärkeren Beteiligung von Kommunen sowie Bürgerinnen und Bürger an der Wertschöpfung erneuerbarer Energien zu entwickeln.⁴ In den folgenden Jahren wurden unterschiedliche Modelle diskutiert. Auch die Windenergiebranche zeigte sich gegenüber einer verpflichtenden Abgabe grundsätzlich aufgeschlossen und brachte eigene Vorschläge ein. Basierend auf den Ergebnissen eines Forschungsprojekts⁵ enthielt der Referentenentwurf zur EEG-Novelle erstmals eine Regelung zur finanziellen Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Kommunen. Aufgrund rechtlicher Bedenken gegen eine verpflichtende Abgabe wurde die Regelung im Rahmen der Ressortabstimmung zu einer freiwilligen Zahlung an Kommunen für Neuanlagen umgestaltet. Als Anreiz können sich Betreiber die geleisteten Zahlungen vollständig erstatten lassen.

Eine ebenfalls diskutierte Erstattung von Transaktionskosten in Höhe von fünf Prozent der Zahlungen⁶ fand jedoch keinen Eingang in die zum 1. Januar 2021 in Kraft getretene Regelung. Die FA Wind und Solar ließ unmittelbar nach in Kraft treten des Gesetzes einen mit Verbänden der Energiewirtschaft und der Kommunen abgestimmten Mustervertrag zur finanziellen Teilhabe nach EEG für Windenergieanlagen erarbeiten. Dieser wird seitdem kontinuierlich aktualisiert.^{7,8}

Im Juli 2021 wurde die Regelung schließlich als eigener Paragraph § 6 EEG 2021 n. F. verankert (zuvor § 36k EEG 2021 a. F.). Inhaltlich wurde der Anwendungsbereich auf Freiflächen-PV-Anlagen ausgeweitet. Für gemeindefreie Gebiete wurden die jeweiligen Landkreise als Zahlungsadressaten festgelegt. Mit dem EEG 2023 erfolgte eine weitere Ausweitung auf Strommengen, die nicht über das EEG vermarktet werden (PPA)- sowie auf Bestandsanlagen. Gleichzeitig wurde die Rückerstattungsfähigkeit der Zahlungen für Betreiber auf geförderte Strommengen beschränkt.

Wirkungspotenziale einer Umsetzung für Bestandsanlagen

Die Regelung des § 6 EEG 2023 bietet Kommunen durch Bestandsanlagen⁹ ein bundesweites Einnahmepotenzial von jährlich etwa 230 Mio. EUR. Laut EEG-Jahresabrechnung waren in den Jahren 2023 und 2024 rund 83 Prozent der geförderten Strommengen erstattungsfähig. Für die Jahre 2023 und 2024 hätten somit potenziell bereits rund 380 Mio. EUR an Kommunen fließen und den Anlagenbetreibern im Zuge der Jahresendabrechnungen erstattet werden können. In diesem Zusammenhang betont Frank Sondershaus: „Die rückerstat-

tungsfähigen Zahlungen aus den Vorjahren sind nicht verloren. Die Zahlungen können auch nachträglich vertraglich vereinbart, von Anlagenbetreibern an Kommunen geleistet und von den Netzbetreibern rückerstattet werden“. Auch eine Auslegungshilfe der Clearingstelle stellt klar, dass es für die Erstattung nicht erheblich ist, wann die betreffenden Strommengen erzeugt wurden. Entscheidend ist, dass die Zahlungen an die Kommunen im jeweiligen Vorjahr geleistet wurden.¹⁰

4 Die Darstellung des Weges zum § 6 EEG 2023 in diesem Abschnitt basiert auf Ausführungen aus dem Beiblatt zum Mustervertrag zur Umsetzung des § 6 EEG 2023 für Windenergieanlagen: FA Wind und Solar (2025b).

5 IÖW, IKEM, BBH und BBHC (2020).

6 Gesetzentwurf der Bundesregierung (2020): Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften. § 36k (2).

7 Mustervertrag zur finanziellen Teilhabe, abgerufen am 24.3.2026.

8 Baur et al. (2021).

9 „Als Bestandsanlagen gelten nach der Übergangsregelung im EEG solche Anlagen, die
- einen Zuschlag in einer Ausschreibung mit Gebotstermin vor dem 1. Januar 2021 erhalten haben oder
- vor dem 1. Januar 2021 im Sinne des § 3 Nr. 30 EEG 2023 in Betrieb genommen wurden oder
- vor dem 1. Januar 2021 als Pilotwindenergieanlage an Land im Sinne des § 3 Nr. 37 lit. b EEG 2023 durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz festgestellt wurden“ (FA Wind und Solar 2025, S. 7)

10 Clearingstelle EEG/KWKG (2024), Runder Tisch – Auslegungshilfe zu § 6 EEG 2023, S. 9.

Betreiber können mit Kommunen Zahlungen für sämtliche nach EEG-geförderte Strommengen vereinbaren, die seit dem 1. Januar 2023 eingespeist wurden, – und sich diese vom Netzbetreiber rückerstatten lassen. Das bislang nicht genutzte – und für Anlagenbetreiber rückerstattungsfähige – Zahlungspotenzial für geförderte Strommengen nach dem 1. Januar 2023 beläuft sich, einer Schätzung¹¹ des Referenten zufolge, auf mittlerweile rund 500 Mio. EUR. Zur rückwirkenden Umsetzung hat die Fachagentur Wind und Solar auf ihrer Internetseite im Dezember 2025 eine Frage im FAQ veröffentlicht.¹² Im Anschluss an den Workshop griff die Clearingstelle EEG|KWKG der Thematik im Rahmen ihrer „Häufigen Rechtsfragen“ zu Verjährung der Ansprüche auf.¹³

Die Umsetzung des § 6 EEG 2023 für Bestandsanlagen kann damit einen wesentlichen Beitrag zur Akzeptanz der Windenergienutzung leisten. Befragungen zeigen, dass die Bevölkerung

die Ausweitung des Instruments auf Bestandsanlagen unterstützte.¹⁴ Spürbare Einnahmen für Kommunen ermöglichen es, Windenergieprojekte als lokale Erfolgsgeschichten zu erzählen und einen konkreten Mehrwert für die Öffentlichkeit vor Ort zu schaffen – auch in Regionen, in denen dies bislang noch nicht der Fall war. Auf diese Weise entstehen positive Rückkopplungseffekte, die den Ausbau der Windenergie vor Ort insgesamt unterstützen und Projekte langfristig stärker in den Kommunen verankern.¹⁵ Doch auch die anderen Stakeholdergruppen können von einer Umsetzung profitieren. Beispielsweise kann das Instrument für die Branche als vom Bund geförderte Image- und Akzeptanzmaßnahme wirken. Gleichzeitig werden damit indirekt vor allem ländliche Gemeinden finanziell unterstützt. Damit wiederum wird mit § 6 EEG 2023 ein Beitrag zur Förderung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Sinne des Grundgesetzes geleistet.

Zur Umsetzungspraxis bei Bestandsanlagen

Die zahlreichen Gespräche, die der Vortragende im Vorfeld des Workshops mit Vertretern von Kommunen und Betriebsführern geführt hatte, bestätigten das Bild, das auch eine Kommunalbefragung zu § 6 EEG 2023 gezeichnet hatte: Wenn § 6 EEG 2023 für Bestandsanlagen zur Anwendung kommt, dann zumeist auf Initiative der Kommune und beschränkt auf rückerstattungsfähige Zahlungen.¹⁶ Der von der FA Wind und Solar mit Windbranche und Kommunalvertretern abgestimmte Mustervertrag zur Umsetzung des § 6 EEG 2023 dient den Betreibern in erster Linie als Gestaltungsgrundlage und wird entsprechend angepasst.¹⁷ Die vereinbarten Vertragslaufzeiten liegen üblicherweise zwischen einem und fünf Jahren und beginnen in der Regel frühestens zu Beginn des laufenden Kalenderjahres. Eine rückwirkende Umsetzung über das laufende Kalenderjahr hinaus wird kaum praktiziert.

Im Anschluss daran erläuterte Sondershaus den Umsetzungsmechanismus der Regelung für Bestandsanlagen. Dabei unterschied er zwischen einer gut sichtbaren Umsetzungsebene („die Vorderseite des Mondes“) und einer für Beobachter meist nicht unmittelbar sichtbaren Abrechnungs- und Entscheidungsebene („die Rückseite des Mondes“).¹⁸

„Die Vorderseite“ ist in der Regelung selbst skizziert: Anlagenbetreiber unterbreiten den Kommunen – meist auf deren Initi-

ative hin – Verträge zur Umsetzung des § 6 EEG 2023, leisten entsprechende Zahlungen und machen diese im Rahmen der Jahresendabrechnung geltend.

„Die Rückseite“ der Umsetzung umfasst insbesondere die nachgelagerten Abrechnungsprozesse zwischen Verteilnetzbetreibern (VNB) und Übertragungsnetzbetreibern (ÜNB):

- Anlagenbetreiber melden dem jeweiligen VNB nach § 6 Abs. 5 EEG 2023 im Rahmen der EEG-Endabrechnung zum 28. Februar eines Jahres rückerstattungsfähige Zahlungen.
- Der VNB übermittelt diese gemeldeten Beträge an den zuständigen ÜNB weiter.
- Der ÜNB bzw. der zuständige Wirtschaftsprüfer prüft die Plausibilität der Zahlungen und rechnet diese mit dem Bund zum 31. Mai ab.
- Der Bund gleicht die Beträge aus dem EEG-Konto mit Steuermitteln aus.
- Im Zuge der EEG-Abrechnung erhält der ÜNB im Herbst den Betrag für rückerstattungsfähige Zahlungen nach § 6 EEG 2023 und reicht diese an den VNB weiter
- Der VNB erstattet den jeweiligen Anlagenbetreibern die Zahlungen.

11 Die Abschätzung basiert auf Daten die EEG-Jahresendabrechnungen der Übertragungsnetzbetreiber. Für 2024 werden dort unter Windenergie an Land 93 Mrd. kWh in der Marktprämienförderung angegeben, für 2023 rund 98 Mrd. kWh. Daraus ergeben sich für Betreiber über § 6 EEG rückerstattungsfähige Zahlungspotenziale an Kommunen von 195 Mio. Euro (2023) und 186 Mio. Euro (2024). Dem gegenüber wurden Betreibern 2023 1,1 Mio. Euro rückerstattet, im Jahr 2024 11 Mio. Euro. (Vgl. EEG-Jahresabrechnung 2023, 2024 S. 2ff.) Auch wenn für 2025 noch keine Daten vorliegen, kann von einer Gesamtsumme von rückerstattungsfähigen Zahlungen von insgesamt über 500 Mio. Euro für die Jahre 2023 bis 2025 ausgegangen werden.

12 [Mustervertrag zur finanziellen Teilhabe](#), abgerufen am 24.3.2026.

13 Clearingstelle EEG|KWKG (2026).

14 FA Wind (2021), S. 17.

15 Sondershaus (2021).

16 FA Wind und Solar (2024), S. 55.

17 Für die Entwicklung des Mustervertrags initiierte die FA Wind einen Arbeitskreis mit den kommunalen Spitzenverbänden (DStGB, DST und DLT) und Verbänden der Energiewirtschaft (BDEW, BWE, VKU und WVV). Gemeinsam mit dem Arbeitskreis und mit Unterstützung der Kanzlei Becker Büttner Held (BBH) wurden der Mustervertrag zur Umsetzung des § 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2023 sowie das Beiblatt entworfen.

Weitere Informationen und Dateien: [Mustervertrag zur finanziellen Teilhabe](#), abgerufen am 24.3.2026.

18 Sondershaus (2025), S. 10 ff.

Allerdings unterscheiden sich die Rückerstattungszeiträume zwischen den Netzbetreibern gravierend: Während einige VNB die Rückerstattungen bereits zeitnah nach der Meldung der Zahlungen – im Frühjahr – als Vorauszahlung leisten, überweisen andere die Beträge erst nach erfolgter Rückerstattung durch den ÜNB an die Anlagenbetreiber und damit erst zum Jahresende. Die unterschiedlichen Rückerstattungszeiträume verschiedener Netzbetreiber haben Anlagenbetreiber in der Vergangenheit verschiedentlich irritiert und verunsichert.

Bei alledem muss berücksichtigt werden: Den „Anlagenbetreiber“, wie er in § 6 EEG 2023 als ein einheitlicher Akteur adressiert wird, gibt es in der Praxis häufig gar nicht. Vielfach teilen sich die Rollen des Betreibers auf in die des Betriebsführers (technisch und kaufmännisch), die Betreibergesellschaft (juristische Person, z. B. als GmbH & Co. KG) und deren Gesellschafter (Eigner), die als Investoren an der Betreibergesellschaft beteiligt sind (siehe Info-Kasten: Zum Begriff des Anlagenbetreibers).

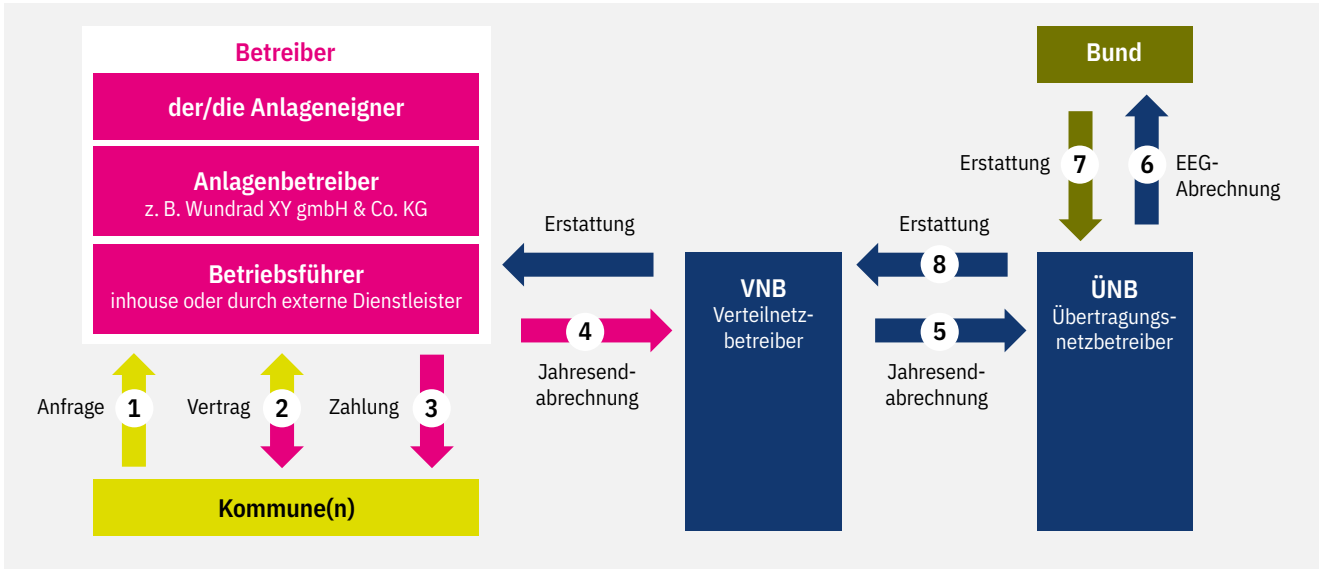


Abbildung 1: Umsetzung des § 6 EEG 2023

Exkurs

Zum Begriff des Anlagenbetreibers

Die in § 6 EEG 2023 benannten Akteure und die für dessen praktische Umsetzung relevanten Stakeholder sind nicht vollständig deckungsgleich. Dies führt in der Darstellung der Stakeholdergruppen zu begrifflichen Unschärfen. § 6 EEG 2023 spricht vom Betreiber bzw. Anlagenbetreiber sowie vom Netzbetreiber. An dieser Terminologie orientieren sich auch die Gliederung des hier dargestellten Vortrags und die Handlungsempfehlungen.

Für die praktische Umsetzung des § 6 EEG 2023 sind jedoch weitere Akteure relevant, die im Gesetz nicht ausdrücklich benannt werden. Dazu zählen insbesondere Betriebsführer, die – vor allem bei Bestandsanlagen – häufig mit der operativen Umsetzung der Regelungen befasst sind. Die folgenden Ausführungen berücksichtigen daher neben den gesetzlichen Begriffen auch diese in der Praxis zentralen Akteure.

Anlagenbetreiber im Sinne des EEG

Nach der Begriffsbestimmung des EEG ist Anlagenbetreiber, „wer unabhängig vom Eigentum die Anlage für die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien (...) nutzt“ (§ 3 EEG 2023). In der Praxis handelt es sich dabei häufig um eine Betreibergesellschaft, die die Anlage wirtschaftlich betreibt und das unternehmerische Risiko trägt.

Rollen in der Praxis: Betreibergesellschaft und Betriebsführung

Beim Betrieb von Windenergieanlagen ist in der Praxis häufig zwischen der Betreibergesellschaft und der Betriebsführung zu unterscheiden.

Bei Windenergieanlagen ist meist die Betreibergesellschaft rechtlich und wirtschaftlich für die Anlage verantwortlich und damit auch Adressatin der Verpflichtungen aus § 6 EEG 2023. Sie ist regelmäßig als Anlagenbetreiber im Marktstammdatenregister (MaStR) eingetragen. Häufig handelt es sich dabei um Gesellschaften in der Rechtsform einer GmbH oder einer GmbH & Co. KG. Es können jedoch auch andere Rechtsformen oder natürliche Personen als Anlagenbetreiber registriert sein.

Die operative technische und/oder kaufmännische Betriebsführung wird dagegen häufig von einem Betriebsführer übernommen. Dabei handelt es sich meist um einen spezialisierten Dienstleister, der im Auftrag der Betreibergesellschaft tätig ist. Bei Energieversorgungsunternehmen mit Anlagen im Eigenbestand können Betreiberrolle und Betriebsführung in einer Organisation zusammenfallen. In vielen Projekten sind diese Funktionen jedoch organisatorisch getrennt.

Ansprechpartner und Recherche von Betreibergesellschaften

Im Marktstammdatenregister (MaStR) ist für jede Anlage ein Anlagenbetreiber hinterlegt. Als Kontaktperson ist dort jedoch häufig ein Betriebsführer oder ein mit der kaufmännischen Betriebsführung beauftragter Dienstleister angegeben. Dieser fungiert daher in der Praxis häufig als erster Ansprechpartner – auch für Kommunen, die Fragen zur Umsetzung des § 6 EEG 2023 klären möchten.

Die Betreibergesellschaft selbst hat in der Regel einen oder mehrere Gesellschafter, also natürliche oder juristische Personen. Reagiert ein im MaStR benannter Kontakt nicht auf Anfragen, sind die dahinterstehenden Eigentümerstrukturen nicht unmittelbar ersichtlich.

Wirtschaftlich berechnete Gesellschafter von Betreibergesellschaften müssen jedoch im Transparenzregister der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sein. Diese Informationen können dort – gegen Gebühr – recherchiert werden und ermöglichen so gegebenenfalls eine weitere Kontaktaufnahme.

Stakeholdergruppen – Rollen, Bedarfe und Maßnahmen

Im nächsten Schritt skizzierte Frank Sondershaus die Rollen der zentralen Stakeholdergruppen, analysierte deren spezifische Bedarfe und leitete passgenaue Maßnahmen ab, um die-

sen gerecht zu werden. Zu jeder der vier Akteursgruppen folgte eine kurze Austauschrunde, in der die Anwesenden ihre Einschätzungen einbringen konnten.

Kommunen: Berechtigte Bittstellerinnen

Rolle

Die Umsetzung des § 6 EEG 2023 erfolgt für Bestandsanlagen in aller Regel auf Initiative der Kommune. Formell bestehen gegenüber den Anlagenbetreibern keinerlei Ansprüche, und Kommunen dürfen keine Gegenleistungen mit der Umsetzung verbinden. Vor diesem Hintergrund wurde die Rolle der Gemeinde als berechtigte Bittstellerin charakterisiert.

Herausforderungen

Eine zentrale Herausforderung besteht darin, dass die Initiative für die Umsetzung von § 6 EEG 2023 meist von den Kommunen ausgeht, diese jedoch ihre Rolle sowie die damit verbundenen Möglichkeiten und Grenzen nicht immer vollständig kennen. Formell haben Kommunen keine Verhandlungsposition. Zwar werden dem Vorwurf der Vorteilsgewährung durch § 6 EEG 2023 wirksame Grenzen gesetzt¹⁹, doch die Zahlungen müssen auch tatsächlich ohne Gegenleistung erfolgen. Daher bleiben in der Praxis Vorbehalte bestehen, obwohl in § 6 EEG 2023 klargestellt wird, dass Angebote, Vereinbarungen und Zahlungen nach § 6 Abs. 4 EEG 2023 nicht als Vorteil im Sinne des Strafgesetzbuches (§§ 331 bis 334 StGB) gelten. Einige Kanzleien verstärken diese Unsicherheiten, indem sie die Grauzonen argumentativ aufgreifen und als Beratungsfelder nutzen. Diese Unsicherheiten bestehen mancherorts auch in Bezug auf Vereinbarungen für Bestandsanlagen, z. B. bei „Repowering“.

Bestehende Herausforderungen werden durch Interessenkonflikte zwischen Kommunen und Betreibern sowie die hohe Komplexität des EEG und der damit verbundenen energiewirtschaftlichen Themen verschärft. Infolgedessen kann es zu Unsicherheiten, Blockaden oder Fehlverhalten kommen. Interpretieren Kommunen die Formulierung „Betreiber sollen“ in § 6 EEG 2023 als Begründungszwang für Betreiber, führt dies oft zu einem fordernden Auftreten. Eine unangemessen kommunizierte Bitte um freiwillige Zahlungen kann diese langfristig verhindern und die ohnehin fragile Vertrauensbasis weiter belasten.

Bedarfe und Maßnahmen

Es ist wichtig, bei den Kommunen ein klares Verständnis für § 6 EEG 2023 zu schaffen. Viele Kommunen benötigen leicht verständliche, auf ihre Bedürfnisse zugeschnittene Informationen, um ihre Rolle im Umsetzungsprozess erfolgreich wahrnehmen zu können. Eine Standardisierung der Umsetzung ist ebenfalls entscheidend: Kommunen brauchen klare und etablierte Routinen, um Prozesse zu vereinheitlichen und Unsicherheiten zu reduzieren. In diesem Zusammenhang besteht auch ein Bedarf an größerer Rechtssicherheit, etwa hinsichtlich möglicher Vorwürfe der Vorteilsnahme oder der Übernahme von Umsetzungskosten. Insgesamt erscheinen konkrete Unterstützungsangebote für Kommunen, beispielsweise in Form von Beratungsstellen, zielführend, um die Umsetzung von § 6 EEG 2023 effektiv zu begleiten.

Anlagenbetreiber: Mittler und Umsetzer

Rolle

§ 6 EEG 2023 adressiert Betreiber von Windenergieanlagen als Stakeholder zur Umsetzung der Regelung. Sie sollen Kommunen über entsprechende Vereinbarungen freiwillig Zahlungen anbieten und diese auch leisten. Für EEG-geförderte Strommengen können den Betreibern vom Netzbetreiber Erstattungen gewährt werden. Dadurch fungieren Anlagenbetreiber als Schnittstelle zwischen EEG-Konto und Kommune. In der Praxis sind die Aufgaben des Betreibers allerdings häufig auf verschiedene Akteure aufgeteilt (siehe Info-Kasten: Zum Begriff des Anlagenbetreibers).

Herausforderungen

Die Akteursgruppe der Anlagenbetreiber ist sehr heterogen und unübersichtlich. Formell gilt meist eine Betreibergesellschaft – oft eine GmbH & Co. KG – als Betreiber einer Anlage. Die Betriebsführung übernehmen häufig beauftragte Dienstleistungsunternehmen. Diese sind bei der Umsetzung des § 6 EEG 2023 für Bestandsanlagen auch erste Ansprechpartner für die Kommunen und in vielen Fällen für die operative Umsetzung von § 6 EEG 2023 verantwortlich. Energieunternehmen oder Projektentwickler mit Anlagen im Eigenbestand übernehmen die Betriebsführung hingegen auch selbst.

19 Stiftung Umweltenergie recht (2025), S. 31 ff.

Für Anlagenbetreiber ist die Rolle bei der Umsetzung von § 6 EEG 2023 für Bestandsanlagen vielfach neu und zumindest ungewohnt. Bei bereits in Betrieb befindlichen Bestandsanlagen entsteht den Unternehmen aus § 6 EEG 2023 kein unmittelbarer Nutzen. Gleichzeitig verursacht die Umsetzung für Betreiber gegebenenfalls Aufwand und Kosten – durch Kommunikation, vertragliche Umsetzung, Software und Abrechnung. Betriebsführer, die Anlagen im Auftrag von Betreibergesellschaften verwalten, sind daher grundsätzlich bestrebt, den Aufwand zu begrenzen. Sie setzen § 6 EEG 2023 für Bestandsanlagen daher – wenn überhaupt – nur schrittweise um, meist auf Initiative der Kommunen und ausschließlich für geförderte Strommengen.

Die Möglichkeit der rückwirkenden Umsetzung bewirkt, dass den Kommunen durch dieses Vorgehen keine Nachteile entstehen müssen. Anlagenbetreiber können Zahlungen für Strommengen aus vorherigen Jahren vereinbaren und für geförderte Strommengen vollständig erstatten lassen. Dafür benötigen sie jedoch Sicherheit in der Umsetzung und Verlässlichkeit, da entsprechend höhere Beträge vorfinanziert werden müssen.

Die Abrechnungsmodalitäten sind nicht immer transparent und können sich zwischen den Netzbetreibern auch kleinräumig unterscheiden. Nicht alle Netzbetreiber sind gleichermaßen informiert, etwa über die Möglichkeit der rückwirkenden Umsetzung. Auch inhaltliche Unklarheiten bestehen, bspw. zu Aspekten der Vorteilsnahme. Folge sind Missverständnisse und Konflikte mit Kommunen oder Netzbetreibern.

Eigentümer einer Windenergieanlage: Entscheider und Kostenträger

Rolle

Eigentümer einer Windenergieanlage haben in diese investiert und agieren entsprechend als ökonomische Akteure, bspw. Gesellschafter einer Betreibergesellschaft. Für umsatzrelevante Entscheidungen wie die Umsetzung des § 6 EEG 2023 kann für den Betriebsführer daher die Zustimmung der Gesellschafter notwendig oder zumindest wünschenswert sein. Im Auftrag der Eigentümer kann § 6 EEG 2023 auch eigeninitiativ angeboten werden; gegen ihr Votum kann § 6 EEG 2023 hingegen nicht umgesetzt werden. Anders als die Betreibergesellschaften sind Gesellschafterstrukturen im Marktstammdatenregister nicht dokumentiert und sind daher für Außenstehende nicht ersichtlich.

Herausforderungen

Eigentümer einer Windenergieanlage verfolgen das ökonomische Ziel, möglichst hohe Renditen zu erwirtschaften. Die ihnen zugedachte Rolle – freiwillig Zahlungen an Kommunen im Umfeld „ihrer“ Windenergieanlage zu leisten – widerspricht grundsätzlich den wirtschaftlichen Interessen von Investoren:

Bedarfe und Maßnahmen

Vor dem Hintergrund der geschilderten Herausforderungen ist es sinnvoll, gut aufbereitetes Wissen für die Umsetzung von § 6 EEG 2023 für Bestandsanlagen bereitzustellen und aktiv an die Betreiber zu kommunizieren, beispielsweise in Form einer Kampagne. Betreiber müssen die Situation und Rolle der Kommunen sowie der Netzbetreiber verstehen, um angemessen agieren zu können. Umsetzungsmöglichkeiten sollten klar aufgezeigt und etabliert werden, etwa durch Leitfäden oder Good-Practice-Beispiele.

Betreiber brauchen konkrete Ansprechpartner – sowohl bei den Kommunen und Netzbetreibern als auch intern im eigenen Unternehmen. Gleichzeitig müssen Rechtsunsicherheiten reduziert und Risiken begrenzt werden. Zudem erscheinen Anreize sinnvoll, um die Umsetzung des § 6 EEG 2023 zu unterstützen, zum Beispiel durch eine Selbstverpflichtung oder ein Umsetzungssiegel.

Aus der Diskussion: Zur Situation der Betriebsführer

Aufgrund der zunehmend schwierigen Finanzierungssituationen von Windenergieprojekten werden Umsetzungskosten für § 6 EEG 2023 immer relevanter. Da § 6 EEG 2023 für Betriebsführer eine Abwicklungsangelegenheit darstellt, sollte die freiwillige Umsetzung für sie so einfach wie möglich gestaltet werden.

Denn auch bei der Umsetzung von § 6 EEG 2023 für rückerstattungsfähige Strommengen verursacht der Umsetzungsaufwand Kosten für Personal, Software oder Vorauszahlungen. Eine Umsetzung für ungeforderte Strommengen kann die Profitabilität effektiv senken.

Bedarfe und Maßnahmen

Eigentümer von Windenergieanlagen sollten im Kontext von § 6 EEG 2023 als eigenständige Stakeholder-Gruppen identifiziert und möglichst gezielt adressiert werden. Es ist anzunehmen, dass viele Gesellschafter von Bestandsanlagen bislang noch keine Kenntnis von § 6 EEG 2023 und der den Betreibern zugedachten Aufgabe haben. Bei Betreiberkampagnen sollten Eigentümer und z. B. Großinvestoren daher mitgedacht und einbezogen werden. Dies gilt auch für die Gestaltung von Anreizen (siehe Kapitel „Bedarfe und Maßnahmen Anlagenbetreiber“).

Netzbetreiber: Prüfer und Erstatter

Rolle

Mit der Jahresendabrechnung melden Anlagenbetreiber die Zahlungen nach § 6 EEG 2023 für geförderte Strommengen an die Verteilnetzbetreiber (VNB). Diese prüfen die Forderungen, leiten sie an die Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) weiter und erstatten die Zahlungen an die Anlagenbetreiber. Die ÜNB bzw. deren Wirtschaftsprüfer prüfen die Beträge erneut, rechnen über das EEG-Konto mit dem Bund ab und überweisen die erstattungsfähigen Beträge an die VNB (siehe S. 5).

Herausforderungen

Für die Abrechnung existieren weder im EEG 2023 noch seitens der BNetzA verbindliche Vorgaben. Die bei Netzbetreibern mit der EEG-Abrechnung betrauten Personen kennen § 6 EEG 2023 und seine Funktionsweise zum Teil nur rudimentär. Welche Nachweise in welcher Form erforderlich sind, bestimmen die VNB selbst. Das Fehlen einheitlicher Abrechnungsstandards erhöht die Komplexität und den Umsetzungsaufwand erheblich (vgl. „Herausforderungen der Anlagenbetreiber“). Auch die Rückerstattungszeiträume variieren teils deutlich. Zudem verursacht § 6 EEG 2023 für die VNB erheblichen Zusatzaufwand. Einigen VNB erscheint eine kurzfristige Umsetzung für alle Bestandsanlagen aufgrund mangelnder Automatisierung und hoher Personalbindung abrechnungstechnisch kaum realisierbar.

Stakeholder-übergreifende Maßnahmen

Auf Basis der gewonnenen Erkenntnisse lassen sich übergreifende Maßnahmen für alle Stakeholder ableiten. Um Umsetzungshürden zu überwinden, müssen Differenzen geklärt, Konsense geschaffen und Allianzen gebildet werden. Alle Akteure sollten durch Kampagnen informiert und motiviert werden. Sinnvoll sind zudem Tools, die alle Stakeholdergruppen ansprechen – etwa Hinweise zur rückwirkenden Anwendung des § 6 EEG 2023 für geförderte Strommengen oder ein ergänzender Vertrag für den Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis zum Vertragsschluss.

Fazit

Am Ende seiner Darstellung brachte Frank Sondershaus die Herausforderungen für die Umsetzung des § 6 EEG 2023 für Bestandsanlagen mit der „Hemmnis-Formel“ auf den Punkt: Die einzige Konstante ist die Freiwilligkeit der Umsetzung; alle

Aus der Diskussion:

Zur Situation der Netzbetreiber

Ein Verteilnetzbetreiber (VNB) berichtete von Lerneffekten aus den vergangenen Jahren im Umgang mit § 6 EEG 2023. Mittlerweile läuft die Abrechnung wesentlich reibungsloser. Unzufriedenheit besteht jedoch weiterhin bei der Integration in die Abrechnungssoftware. Zudem ist die Abrechnung personalaufwändig, da nach wie vor individuell jeder Zahlungsvorgang einzeln vorgenommen werden muss. Eine Automatisierung steht hier noch aus. Einige VNB rechnen bereits über 1.000 Anlagen ab. Dennoch müssen sich VNBs weiterhin auf die Umsetzung einstellen. Ein Netzbetreiber berichtete, dass die Anlagenbetreiber im gesamten Netzgebiet angeschrieben, auf § 6 EEG 2023 hingewiesen und über die Abrechnungsmöglichkeiten informiert wurden.

Bedarfe und Maßnahmen

Netzbetreiber müssen als § 6 EEG 2023-Akteure erkannt und gezielt angesprochen werden. Informationen zu den bestehenden Abrechnungsmodalitäten und den daran beteiligten Akteuren sollten transparent gemacht werden – einschließlich der ÜNB und der BNetzA. Nachweisanforderungen sollten auf das notwendige Minimum reduziert, Eingabemasken vereinheitlicht und nutzerfreundlich gestaltet werden. Herausforderungen sollten seitens der VNB klar artikuliert und Abläufe standardisiert werden. Dazu könnten geeignete Arbeitsgruppen gebildet werden, die gemeinsam belastbare Abrechnungsstandards entwickeln und etablieren.

Folgende offene Fragen wurden vom Referenten benannt:

- Dürfen Kommunen den Betreibern die Umsetzungskosten für § 6 EEG 2023 erstatten?
- Können andere Akteure, z. B. die Länder, Anreize für Betreiber setzen?
- Wo enden die Befugnisse des Betriebsführers im Kontext von § 6 EEG 2023?

anderen Faktoren sind Variablen. Um „die Bremse“ zu lösen, ist es notwendig, an diesen Variablen zu arbeiten. Das bedeutet konkret: Wissen zu verbreiten, Aufwand zu minimieren, Sicherheit zu schaffen und Anreize zu setzen.

$$\text{Umsetzung § 6 EEG 2023} \times \sim 30.000 \text{ Bestandsanlagen} = \frac{(a \text{ Unwissen} + b \text{ Aufwand} + c \text{ Unsicherheit}) \times 1 \text{ Freiwilligkeit}}{z \text{ Anreiz}}$$

Open Space – Maßnahmen nach Akteursgruppen

Die im Vortrag vorgestellten Maßnahmen wurden auf sechs vorbereiteten Stellwänden nach Akteursgruppen gegliedert dargestellt. Für den Open Space wurden die Teilnehmenden gebeten, sich die Stellwände anzusehen, die im Vortrag benannten Maßnahmen zu diskutieren und eigene Karten an den Pinnwänden zu ergänzen. Anschließend priorisierten sie die Karten mithilfe von Klebpunkten – jeweils zehn pro Teilnehmendem.

Zur besseren Lesbarkeit und Übersichtlichkeit wurden die Pinnwände digital nachgebaut. Inhalte und Struktur sind weitestgehend unverändert, einzelne Karten wurden jedoch umsortiert. Zur Einordnung der vergebenen Priorisierungspunkte ist zu berücksichtigen, dass Betreiber auf dem Workshop deutlich überproportional vertreten waren.²⁰

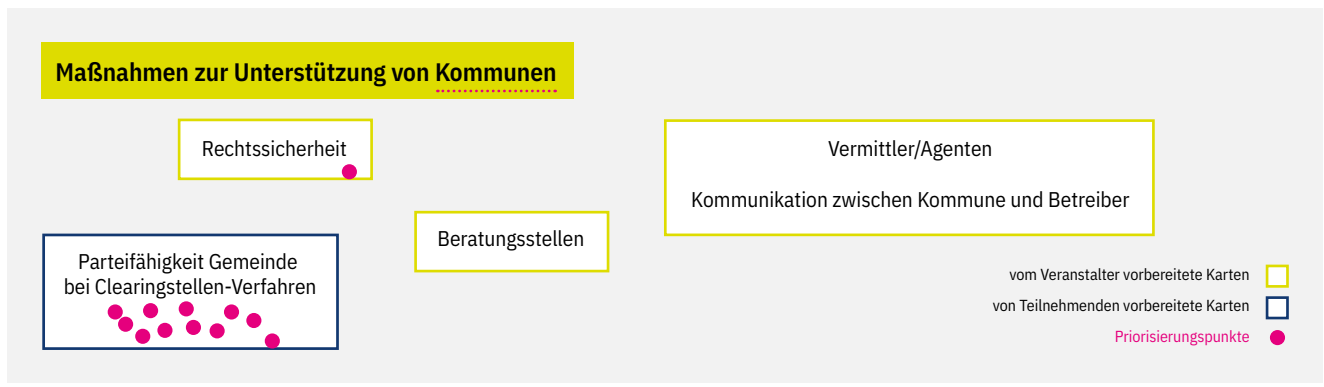


Abbildung 2: Maßnahmen zur Unterstützung von Kommunen

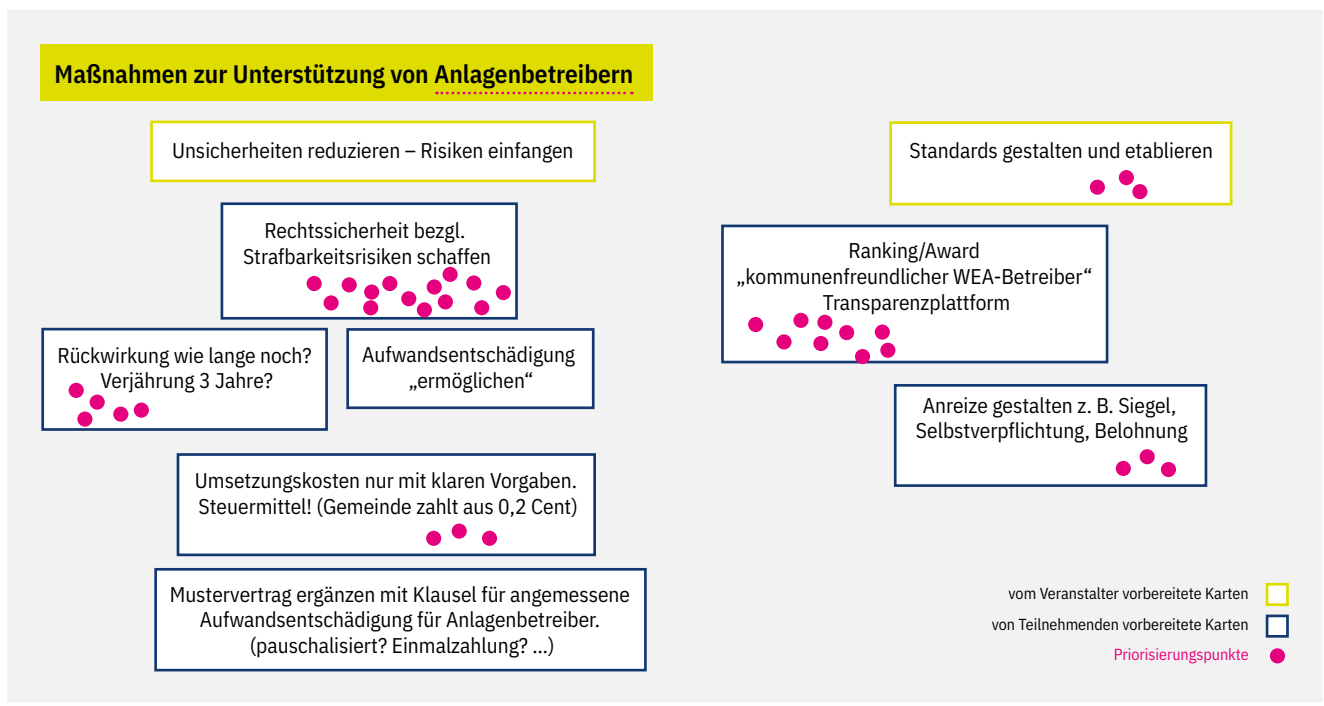


Abbildung 3: Maßnahmen zur Unterstützung von Anlagenbetreibern

20 Zu Bedarfen und Maßnahmen für Kommunen vgl. FA Wind und Solar (2025a).

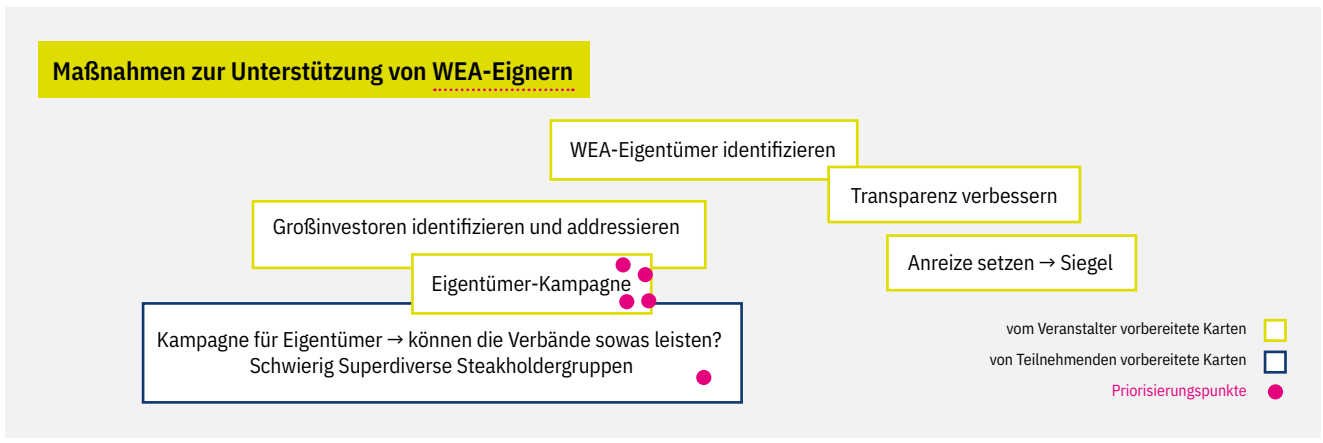


Abbildung 4: Maßnahmen zur Unterstützung von WEA-Eigentümern

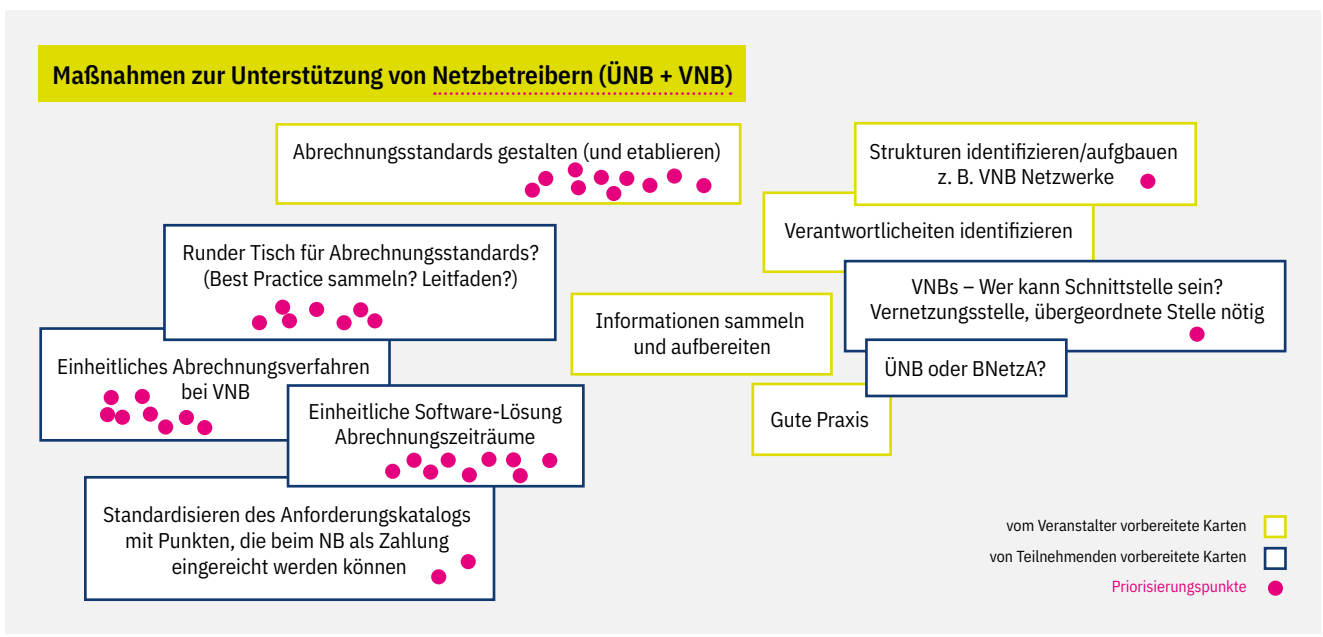


Abbildung 5: Maßnahmen zur Unterstützung von Netzbetreibern

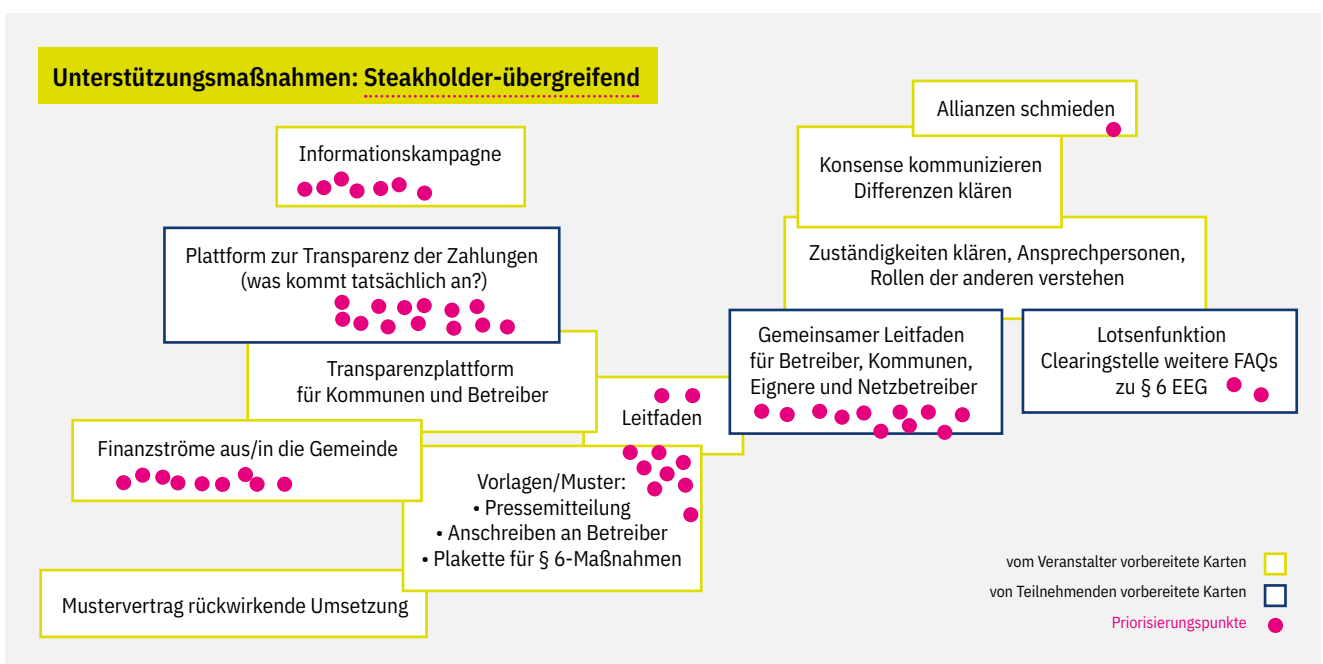


Abbildung 6: Unterstützungsmaßnahmen Stakeholder-übergreifend

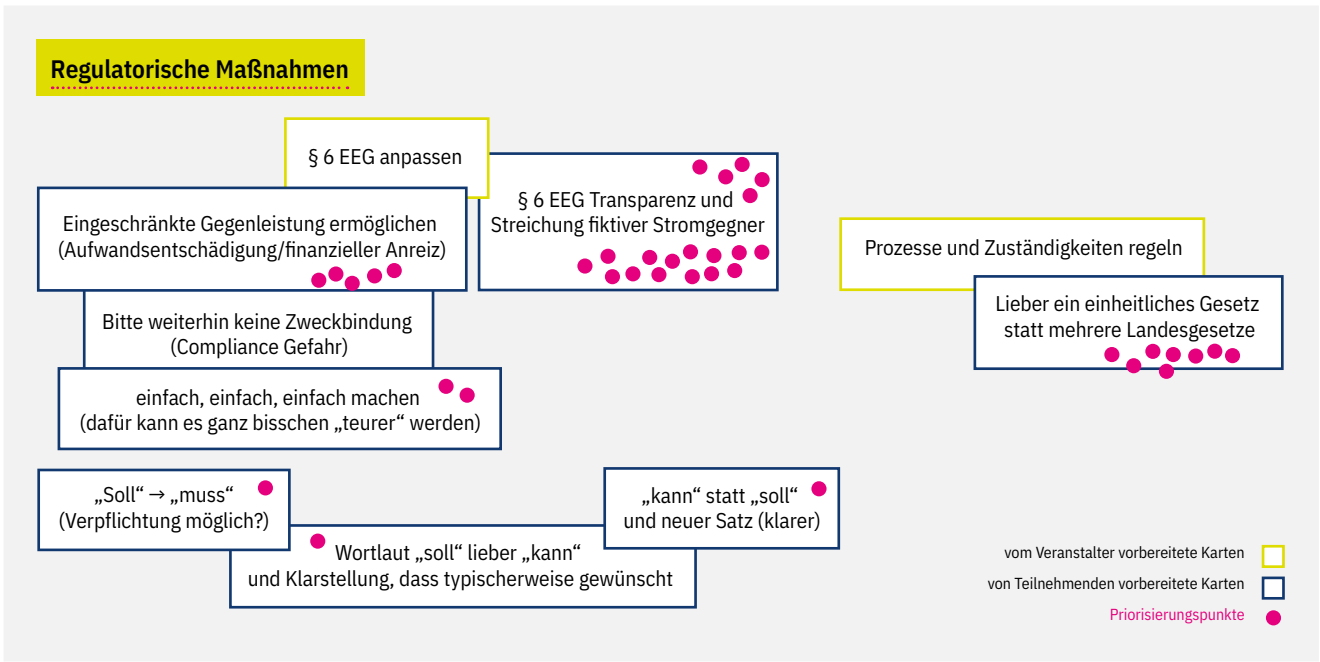


Abbildung 7: Regulatorische Maßnahmen

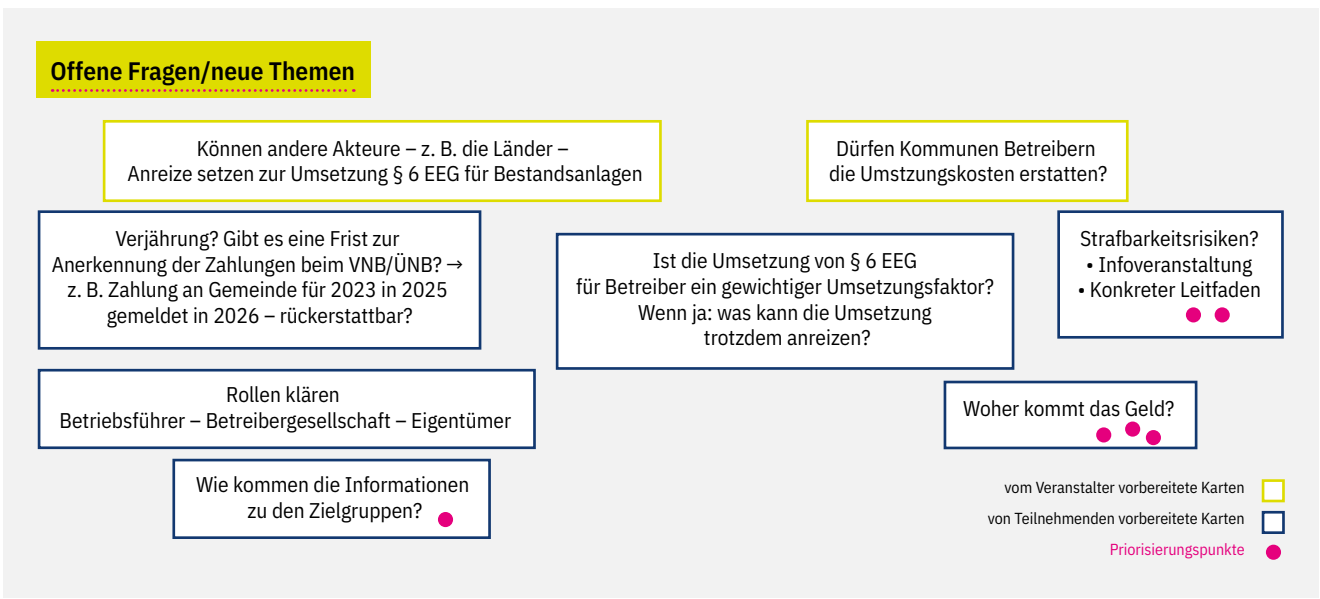


Abbildung 8: Offene Fragen | neue Themen

Zwischenfazit

Die offenen Fragen und identifizierten Bedarfe zeigen eindeutig, dass insbesondere Standardisierung, Information, Transparenz und gesetzliche Klarstellungen für die Umsetzung von § 6 EEG 2023 bei Bestandsanlagen von großer Bedeutung sind. Übergreifende Maßnahmen für Stakeholder erhielten mit 56 Punkten die meisten Stimmen, gefolgt von Maßnahmen für Anlagenbetreiber (37) und Netzbetreiber (39). Maßnahmen, die mehrere Stakeholdergruppen adressieren und Akteure der

Energiebranche betreffen, wurden also als besonders relevant eingeschätzt. Stellwände zu WEA-Eigentümern und Kommunen wurden vergleichsweise gering bewertet. Dies liegt auch daran, dass Maßnahmen für Kommunen als Stakeholder übergreifend relevant angesehen und daher umsortiert wurden. Zudem waren diese Akteursgruppen im Workshop unterrepräsentiert.

Ideenschmiede und Projektwerkstatt

Zu den Arbeitsgruppen

Nachdem die Teilnehmenden im Open Space Maßnahmen ergänzt und priorisiert hatten, wurden sie gebeten, Arbeitsgruppen zu bilden. Die Zuordnung zu den Themen erfolgte weitgehend eigenständig, wobei darauf hingewiesen wurde, individuelle Kenntnisse und Präferenzen zu berücksichtigen und möglichst heterogene Gruppen zu bilden. Jede Arbeitsgruppe sollte aus maximal fünf bis sechs Personen bestehen. Um

die Gruppenarbeit zu strukturieren und die Ergebnisse zu dokumentieren, erhielten die Arbeitsgruppen vorbereitete Tischvorlagen im Format DIN A3.

In der ersten Arbeitsphase arbeiteten die Gruppen mit der Ergebnisvorlage „Ideenschmiede“ (siehe Anhang), in der zweiten Arbeitsphase mit der Vorlage „Projektwerkstatt“ (siehe Anhang). Die Arbeitsphasen dauerten jeweils 30 Minuten.

Ergebnisse

Die Ergebnisse der Arbeitsgruppen wurden nach den beiden Arbeitsphasen jeweils kurz im Plenum vorgestellt und diskutiert. Nach der ersten Runde, der „Ideenschmiede“, hatten die Teilnehmenden die Möglichkeit, die Arbeitsgruppe zu wechseln. Da hiervon kaum Gebrauch gemacht wurde, blieben die Gruppen personell weitgehend stabil.

Nachfolgend werden die auf den Tischvorlagen dokumentierten Inhalte der einzelnen Gruppen aus beiden Runden zusammengefasst. Neben den schriftlich festgehaltenen Ergebnissen flossen in die vorliegende Dokumentation auch die mündlichen Ergebnispräsentationen mit ein.

Abrechnungsstandard | Runder Tisch Abrechnungsstandards

Eine Arbeitsgruppe, bestehend aus einem Betriebsführer, einem Netzbetreiber, einem Branchenverband, einer Landesenergieagentur sowie zwei bundesweit aktiven Facheinrichtungen, fokussierte auf den Bedarf an standardisierten Abrechnungsverfahren für § 6 EEG 2023 bei den zuständigen Netzbetreibern. Ziel ist eine unkomplizierte und sichere Rückerstattung von Zahlungen für geförderte Strommengen. Dazu wäre es sinnvoll, sowohl einen Standard für die einzureichenden Unterlagen als auch für die Form bzw. die Software zu definieren, über die diese Unterlagen eingereicht werden.

Als erster Meilenstein wurde, benannt, die relevanten Akteursgruppen an einen Tisch zu bringen und Facharbeitsgruppen zu bilden (z. B. AG „Formulare“ und AG „Dokumente“). Dazu sollen etwa zehn Teilnehmende aus Verbänden und Behörden eingeladen werden, darunter Verbände der Energiewirtschaft (BWE, BDEW, BEE, VKU, BSW), das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) sowie Praxisakteure wie Anlagenbetreiber, Verteilnetzbetreiber und Übertragungsnetzbetreiber.

Für die Umsetzung wurde die Notwendigkeit eines Stakeholder-Dialogs skizziert, wie er bereits die Umsetzung des Mustervertrags der FA Wind und Solar zu § 6 EEG 2023 begleitet hat. In diesen Dialog sollen auch Wirtschaftsprüfer eingebunden werden.

Ziel ist die Entwicklung gemeinsamer Spielregeln, insbesondere zur Frage, welche Unterlagen in welcher Form einzureichen sind. Hierzu soll ein Leitfaden beziehungsweise ein Set an Mindeststandards erarbeitet werden. Als mögliche Träger eines „Runden Tisches Abrechnungsstandards“ wurden die Deutsche Energieagentur (dena), die FA Wind und Solar sowie die Clearingstelle EEG|KWKG benannt. Die Frage, wer die Umsetzung in welcher Konstellation übernehmen kann, soll im Nachgang geklärt werden.

Gemeinsame Informationsplattform für relevante Stakeholdergruppen

Eine Arbeitsgruppe, bestehend aus zwei Kommunalverbänden und einem Landesministerium, entwickelte die Idee einer Informationsplattform. In digitaler Form, etwa als Webseite, soll sie Kommunen, Anlagenbetreiber und Netzbetreiber einheitlich informieren und ein gemeinsames Verständnis für die Umsetzung von § 6 EEG 2023 schaffen.

Eine nutzergeführte Navigation soll anschließend zu zielgruppenspezifischen Informationen führen, z. B. über Auswahlmöglichkeiten wie „Ich bin eine Kommune“ oder „Ich bin ein Betreiber“.

Das Onlineangebot soll inhaltlich regelmäßig aktualisiert werden und die Umsetzung von § 6 EEG 2023 sowohl für Wind- als auch Solarenergie adressieren. Nutzerinnen und Nutzer können sich einheitlich über die Grundlagen und Inhalte von § 6 EEG 2023 informieren.

Ziel des Angebots ist es, alle relevanten Akteure verständlich, widerspruchsfrei und zielgruppengerecht über alle relevanten Aspekte von § 6 EEG 2023 zu informieren. Sowohl die inhaltliche Gestaltung als auch die Verbreitung und Bewerbung der Plattform sollen unter Einbeziehung aller relevanten Stakeholder erfolgen. Dazu begleitet ein Beirat oder Redaktionskreis mit Vertreterinnen und Vertretern zentraler Akteursgruppen

die inhaltliche Ausarbeitung. Er sorgt für die angemessene Berücksichtigung der unterschiedlichen Bedarfe und Perspektiven, z. B. von Kommunen und Anlagenbetreibern. Die Plattform

soll von einem allseitig anerkannten Akteur umgesetzt und betreut werden. Trägerschaft und Finanzierung sind noch unklar. Die Umsetzung sollte zeitnah starten.

Transparenzplattform Zahlungen / Transparenzplattform für § 6 EEG 2023 und Landesgesetze

Eine Arbeitsgruppe, bestehend aus einer Stiftung, zwei Energieagenturen und einem Anlagenbetreiber, diskutierte die Entwicklung einer „Transparenzplattform“ für § 6 EEG 2023. Die Plattform soll aufzeigen, welche Zahlungen für eine Kommune grundsätzlich möglich sind und welche Beträge tatsächlich gezahlt werden gemäß § 6 EEG 2023 und geltenden Landesgesetzen. Dazu müssten die Übertragungsnetzbetreiber anlagenscharfe Daten bereitstellen. Die Plattform soll es Gemeinden erleichtern, auf Betreiber zuzugehen.

In Ländern mit gesetzlichen Zahlungspflichten könnte die Öffentlichkeit über Zahlungen an Neuanlagen informiert werden, um das Bewusstsein für den Mehrwert der Mittel zu schaffen. Bei der Ausgestaltung der Plattform sollten die unterschiedlichen Landesgesetze berücksichtigt werden. Potenzielle Träger für die Umsetzung sind Goal 100, die Landesenergieagenturen sowie die dena. Zuvor müssten jedoch Verantwortlichkeiten geklärt, die Datengrundlagen gesichert und die Einbettung in größere Informationskampagnen abgestimmt werden.

Als Vorbild gilt das bestehende Online-Tool der FA Wind und Solar „Teilhabekarte“²¹. Für die skizzierte Plattform soll dieses Angebot jedoch um weitere Funktionen und zusätzliche Daten erweitert werden. Die Veröffentlichung der Plattform sollte von einer Informationskampagne begleitet werden, in der Landesenergieagenturen, Verbände und Kommunen auch analoge Informationsmaterialien einsetzen. Ziel ist eine „single source of truth“, wobei der Aufwand für Aufbau und Pflege der Plattform nicht unterschätzt werden sollte.

In den ersten Schritten müssten sowohl die Datenexpertise als auch die rechtliche Expertise geklärt werden. Zudem ist ein hauptverantwortlicher Träger zu benennen. Eine Finanzierung durch Fördermittel ist zu prüfen.

Gesetzgeberische Klarstellung – Auslegungshilfe

Eine Arbeitsgruppe, bestehend aus einem Kommunalverband, einem Betriebsführer, einer Kanzlei und einer Facheinrichtung, befasste sich mit Themen der Rechtssicherheit in Bezug auf Strafbarkeitsvorwürfe (Vorteilsnahme bzw. -gewährung). In der zweiten Arbeitsphase lag der Fokus auf einer gesetzgeberischen Klarstellung bzw. einer Auslegungshilfe zu § 6 EEG 2023.

Als zentraler Bedarf wurde Rechtssicherheit identifiziert – zu Aspekten zu fiktiven Strommengen, insbesondere jedoch in Bezug auf das Thema Gegenleistung. Folgende Punkte wurden als Klärungsbedarfe identifiziert:

- das Spannungsfeld zwischen dem Grundsatz „keine Gegenleistung“ einerseits und dem Ziel der Akzeptanzsteigerung andererseits, insbesondere mit Blick darauf, dass vor Ort eine höhere Anzahl an Anlagen schneller errichtet werden kann
- die Nutzung von § 6 EEG 2023 als mögliches Verhandlungspotenzial im Zusammenhang mit der Umsetzung landesrechtlicher Regelungen
- Risiken für unzulässige Gegenleistungen bestehen bei Vereinbarungen unter Berücksichtigung von § 6 EEG 2023, etwa wenn die Unterzeichnung eines § 6 EEG 2023-Vertrags für eine Neuanlage an den Abschluss eines Vertrags für eine Bestandsanlage geknüpft wird.

- Der Zeitpunkt und der Rahmen, wann mit welchen Akteuren Gespräche über Zahlungen nach § 6 EEG 2023 geführt werden dürfen, insbesondere im Zusammenhang mit weiteren Genehmigungsverfahren (Neuanlagen, Repowering).
- Vorteilsnahme bei der Vergabe gemeindeeigener Flächen: Darf es bei der Flächenvergabe ein Vorteil sein, wenn § 6 EEG 2023 umgesetzt wird?

Zur Klärung offener Rechtsfragen wird von der Arbeitsgruppe eine gesetzgeberische Klarstellung als sinnvoll erachtet. Konkret benannt wurde eine Aufzählung unzulässiger und/oder ausdrücklich zulässiger Vorteile in § 6 Abs. 2 Satz 4 EEG 2023 („nicht als Gegenleistung gelten ...“ oder „erlaubte Gegenleistungen sind ...“). Daneben wurden Präzedenzfälle, sowohl im Strafrecht als auch durch Verfahren der Clearingstelle, als hilfreich angesehen.

Im nächsten Schritt wurde angeregt, Vorschläge für die EEG-Novelle (siehe Ergebnisse der nachfolgend dargestellten AG Regulatorik) aufzugreifen und zu kommunizieren, beispielsweise über Branchenverbände. Als zielführende Maßnahme wird zudem die Entwicklung einer Auslegungshilfe im Rahmen eines Runden Tisches der Clearingstelle EEG|KWKG angesehen, an dem neben Verbandsvertretern auch das Bundesjustizministerium (BMJ) beteiligt werden sollte.

Regulatorik: Fiktive Strommengen | Transparenz, Zweck und Veröffentlichung

Eine Arbeitsgruppe, bestehend aus einem Betriebsführer, einem Energieverband, einem Bundesministerium sowie einer Facheinrichtung, diskutierte die Notwendigkeit, die fiktiven Strommengen aus § 6 EEG 2023 zu streichen – wie bereits in der EnWG-Novelle im Herbst 2024 vorgesehen. Als entscheidende Gründe wurden angeführt, dass der Aufwand zur Ermittlung der Strommengen sehr hoch sei und selbst bei Redispatch häufig kein Konsens zwischen Anlagenbetreibern und Netzbetreibern erreicht werde. Gleichzeitig habe die Unsicherheit über die Erstattungsfähigkeit der fiktiven Strommengen zugenommen. Diese seien nach vorherrschender Meinung nicht erstattungsfähig. Zwar könnten stark vom Redispatch betroffene Anlagen potenziell von einer Erstattungsfähigkeit profitieren. Da die Umsetzung jedoch mit großem Aufwand verbunden und freiwillig ist, spielt sie in der Praxis so gut wie keine Rolle.

In der zweiten Arbeitsphase reflektierte die Arbeitsgruppe das Thema Transparenz und Veröffentlichung der Mittelverwendung. Ziel war es, das Spannungsfeld zwischen Compliance-Anforderungen und Transparenzpflichten auszuloten. Es wurde als sinnvoll eingeschätzt, dass Gemeinden nach § 6 EEG 2023 erhaltene Zahlungen ausweisen. Da das Kommunalrecht sehr unterschiedlich ist, muss die Umsetzbarkeit von Land zu Land geprüft werden. Die konkrete Verwendung der Mittel sei in vielen Fällen nicht nachvollziehbar, da die Gelder in den allgemeinen Haushalt der Kommune einfließen. Zudem wurden Bedenken geäußert, dass Anlagenbetreiber aus Furcht vor Vorwürfen der Vorteilsnahme nicht öffentlich als Finanzquelle genannt werden möchten. Letztlich ist hier das Bundesjustizministerium zuständig, eine Prüfung ist jedoch mit Hürden verbunden. Die Arbeitsgruppe betonte, dass juristisch geprüft sollte, was bereits jetzt umgesetzt werden könne. Wichtig sei, dass stets sichergestellt werden müsse, dass keine Gegenleistung verlangt werden dürfe.

Schlussrunde

In der Schlussrunde wurden die Ergebnisse der Arbeitsgruppen von den Teilnehmenden reflektiert und kommentiert. Dabei zeigte sich ein großes Interesse an Abrechnungsstandards. Die Zusammenstellung einer entsprechenden Checkliste wurde als praktikabel und umsetzbar eingeschätzt. Kontakte zu den Netzbetreibern wurden in diesem Zusammenhang als wichtig angesehen. Es wurde darauf hingewiesen, dass für die Abrechnung von § 6 EEG 2023 nur ein kleiner Teil der bundesweit über 850 Verteilnetzbetreiber relevant ist. Aufgrund dessen – und beschränkter Personalkapazitäten – habe die Anwendung von § 6 EEG 2023 für Branchenakteure derzeit leider keine hohe Priorität.

Es wurde deutlich, dass den Teilnehmenden nicht klar war, ob Rückerstattungsmöglichkeiten verjähren. Die Erstellung von Orientierungswissen, etwa in Form einer FAQ der Clearingstelle, wurde als sinnvoll erachtet.²² Bezüglich der Thematik „Gegenleistung“ wurde festgestellt, dass eine gesetzgeberische Klarstellung wünschenswert sei und die Verbände darauf drängen sollten. Gleichzeitig wurde deutlich, dass derzeit keine konkreten Fälle bekannt sind und das Thema aus Sicht der Energieverbände nicht prioritär erscheint. Es wurde angeregt, nach Möglichkeit einen Runden Tisch der Clearingstelle einzuberufen.²³

Neben WEA-Bestandsanlagen wurden auch bei Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) große Potenziale für Zahlungen nach § 6 EEG 2023 gesehen. Als Hauptursache für die bislang geringe Umsetzung wurde weniger die rechtliche Unsicherheit, sondern vielmehr ein Informationsdefizit sowohl bei Kommunen als auch bei Betreibern identifiziert. Vor diesem Hintergrund erscheint den Teilnehmenden die Einrichtung einer gemeinsamen Informationsplattform für relevante Stakeholder als wichtiges Instrument für eine intensivere Umsetzung. Auch eine stärkere Öffentlichkeitsarbeit wurde als sinnvoll erachtet. Es wurde empfohlen, Informationskampagnen strategisch zu platzieren und dabei klar zu definieren, wer Informationen bereitstellt und wer sie empfängt. Eine solche Kampagne sollte möglichst auf hoher Ebene angesiedelt sein, etwa beim Bundeswirtschaftsministerium oder der dena. Darüber hinaus erscheint eine verstärkte Information von Betreibern und Kommunen durch die jeweiligen Verbände wichtig und zielführend.

22 Die Clearingstelle EEG|KWKG hat eine „Häufige Rechtsfrage“ zu rückwirkender Umsetzung und Verjährung der Rückerstattungsansprüche veröffentlicht.

23 Die FA Wind und Solar plant im Nachgang, gemeinsam mit der Clearingstelle EEG|KWKG einen Runden Tisch umzusetzen.

Literaturverzeichnis

- Baur, K., Lehnert, W., Vollprecht, J. (2021): Die finanzielle Beteiligung von Kommunen an Windenergieanlagen: Praktische Anwendung und vertragliche Umsetzung. In: ZNER 341 – 350.
- Clearingstelle EEG|KWKG (2026), Wann entsteht und verjährt der Anspruch auf Erstattung der finanziellen Beteiligung? Häufige Rechtsfrage 270. Abgerufen am 18.3.2026.
- Clearingstelle EEG|KWKG (2024), Runder Tisch – Auslegungshilfe zu § 6 EEG 2023.
- FA Wind (2021), Umfrage zur Akzeptanz der Windenergie an Land – Herbst 2021, Berlin.
- FA Wind und Solar (2024), § 6 EEG 2023 in der Umsetzung, Berlin.
- FA Wind und Solar (2025a), 7. Länderfachgespräch Beteiligung und Teilhabe. Beteiligungsgesetze der Länder | § 6 EEG für Bestandsanlagen | Kommunales Flächenpooling, Berlin.
- FA Wind und Solar (2025b), Beiblatt zum Vertrag zur finanziellen Beteiligung von Kommunen an Windenergieanlagen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2023.
- IÖW, IKEM, BBH und BBHC (2020), Finanzielle Beteiligung von betroffenen Kommunen bei Planung, Bau und Betrieb von erneuerbaren Energieanlagen, Berlin.
- Sondershaus, F. (2021), Akzeptanz für Windenergie an Land: Der § 6 EEG 2021 und dessen Ausweitung auf Bestandsanlagen. In: ZNER 4/21 351.f.
- Sondershaus, F. (2025), § 6 EEG 2023 – Umsetzung für Bestandsanlagen Potenziale, Befunde und Maßnahmen. Präsentation.
- Stiftung Umweltenergierecht (2025), S. 31ff. Die Landesgesetze zur finanziellen Beteiligung von Gemeinden und Einwohnern beim Ausbau erneuerbarer Energien. In: Würzburger Studien zum Umweltenergierecht Nr. 43. vom 25.11.2025

Anhang

Programm

Termin Dienstag, 16. Dezember 2025, Einlass ab 9:30 Uhr
Ort Jugendherberge Berlin-Ostkreuz, Marktstraße 9-12, 10317 Berlin

ab 9:30 Uhr	Ankommen & Kaffee
10:30 Uhr	Einordnung & Austausch: Perspektiven auf § 6 EEG 2023 Begrüßung, Kennenlernen Input & Dialog: § 6 EEG 2023 – Umsetzung für Bestandsanlagen Frank Sondershaus, FA Wind und Solar
12:00 Uhr	Mittagspause
13:00 Uhr	Ideenschmiede – gemeinsam Maßnahmen entwickeln Open Space: ergänzen, priorisieren, Arbeitsgruppen bilden Arbeitsgruppen Ergebnispräsentation
14:30 Uhr	Kaffeepause
14:50 Uhr	Projektwerkstatt – jetzt wird's konkret! Arbeitsgruppen Ergebnispräsentation
15:40 Uhr	Abschlussrunde
16:00 Uhr	Veranstaltungsende
Konzept und Moderation: Frank Sondershaus, FA Wind und Solar	

Ideenschmiede

Titel der Maßnahme/der Idee

Wer ist Teil der Arbeitsgruppe



Kurzbeschreibung mit wesentlichen Punkten – Worum geht es?



Zielsetzung – Was soll erreicht werden?



Meilensteine – Was sind wichtige Schritte für die Umsetzung?



Anmerkungen und Hinweise – Was ist sonst noch wichtig?



Projektwerkstatt

Titel der Maßnahme

Träger – Wer kann was übernehmen?

Konkreter Output – Wie sieht ein „Prototyp der Maßnahme aus?“



Partner und Unterstützer – Wer arbeitet mit? Welches Know-how braucht es noch?



Die nächsten Schritte – Was ist im kommenden Jahr realistisch machbar?



Welche Voraussetzungen/Entscheidungen braucht es? Gibt es Risiken oder Engpässe?



Fachagentur Wind und Solar e. V.

Fanny-Zobel-Straße 11 | 12435 Berlin
T +49 30 64 494 60-60
post@fa-wind-solar.de | www.fachagentur-wind-solar.de



FACHAGENTUR
WIND UND SOLAR